

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Werklieferverträge der Basler Verkehrs-Betriebe (BVB)

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche **Werk- und Werklieferverträge** der Basler Verkehrs-Betriebe (kurz: BVB), sofern sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden.
- 1.2 Bei Abweichungen zwischen den besonderen Vertragsbestimmungen und diesen AGB gehen die Vertragsbestimmungen vor.
- 1.3 Weitere allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen (SIA-Normen, Incoterms) gelten nur, wenn die Parteien diese ausdrücklich schriftlich vereinbaren. Die Anwendung von allgemeinen Bedingungen der Unternehmerin sowie die Wegbedingung der vorliegenden AGB durch andere Liefer- und Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen. Bei Widersprüchen zwischen den vorliegenden AGB und anderen anwendbaren allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen gehen erstere vor.
- 1.4 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen und diesen Bestimmungen gilt das schweizerische materielle Recht.

2. Angebot

- 2.1 Auf Anfrage oder gestützt auf Ausschreibungsunterlagen unterbreitet die Unternehmerin den BVB kostenlos ein Angebot gemäss Vorgaben der BVB. Die in der Offertanfrage angegebenen Beschaffenheitsanforderungen, technische Spezifikationen, Leistungsverzeichnisse, Dokumentationen, Pläne, Zeichnungen usw. sowie vorgesehene Art der Ausführung sind verbindlich. Wenn die Unternehmerin in ihrem Angebot von den BVB-Vorgaben abweicht, hat sie hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.2 Mit der Einreichung des Angebots gelten die AGB von der Unternehmerin als akzeptiert.
- 2.3 Die blosser Unterbreitung eines Angebotes löst keine finanziellen Folgen bei Nichtzustandekommen des Vertrages aus.
- 2.4 Das Angebot der Unternehmerin ist für drei Monate resp. für die in den Ausschreibungsunterlagen genannte Geltungsdauer verbindlich.

3. Bestellung

- 3.1 Ein Werk- resp. Werkliefervertrag kommt zustande, wenn das Angebot der Unternehmerin von den BVB schriftlich bestätigt wird, wobei E-Mail oder eine SAP-Bestellung ebenfalls dem Schriftformerfordernis genügen. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Zusatz- und/oder Folgeaufträge.

- 3.2 Allfällige Bestelländerungen bedürfen der Schriftform.

4. Liefertermine und Lieferfristen

- 4.1 Die Unternehmerin muss alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der vertraglich festgelegten Fristen und Termine ergreifen. Sie ist verpflichtet, die BVB schriftlich zu informieren, wenn sie Arbeiten nicht gemäss Terminplan ausführen kann. Die Verzögerung einer ihrer Subunternehmer/Hilfsperson kann der BVB nicht entgegeng gehalten werden (vgl. Ziff. 11).

5. Ausführungen

Die Unternehmerin verpflichtet sich als Spezialistin zu einer fachgerechten und sorgfältigen Vertragserfüllung. Der Vertragsgegenstand muss dem Verwendungszweck, den Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen, dem neusten Stand der Technik, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den anwendbaren Bestimmungen von Behörden und Fachverbänden entsprechen.

6. Verpackung und Transport

- 6.1 Der Vertragsgegenstand muss in jedem Fall so verpackt werden, dass dieser wirksam gegen Beschädigungen jeder Art während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist.
- 6.2 Die Unternehmerin hat für sämtliche Kosten und Nachteile (inkl. Folgekosten) einzustehen, sofern sie diese zu vertreten hat. Die Unternehmerin hat solche Kosten insbesondere dann zu vertreten, wenn die Weisungen der BVB für den Transport, Versand, usw. nicht befolgt werden.

7. Lieferung

- 7.1 Der Vertragsgegenstand ist an den in der Bestellung der BVB genannten Ort zu liefern.
- 7.2 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige) mit folgenden Angaben beizulegen: Bestellnummer/Bestellreferenz der BVB, Artikelnummer und –bezeichnung der Unternehmerin und Menge/Artikel.

8. Erfüllungsort

- 8.1 Erfüllungsort für die Lieferung des Vertragsgegenstandes und allfällige weitere Leistungen ist der in der Bestellung bezeichnete Lieferort.

9. Abnahme

- 9.1 Innert 30 Tagen seit Ablieferung des Vertragsgegenstandes prüfen die BVB, ob der Vertragsgegenstand vertragskonform geliefert ist, soweit diese Prüfung nach Art des Vertragsgegenstands üblich und möglich ist.
- 9.2 Der Vertragsgegenstand gilt als abgenommen, wenn die BVB die Abnahme schriftlich bestätigen. Bei erheblichen Mängeln wird die Abnahme verweigert und die Unternehmerin hat die festgestellten Mängel umgehend zu beheben. Überschreitet die Unternehmerin wegen der verweigten Abnahme den Liefertermin, gerät sie ohne Weiteres in Verzug. Bei unerheblichen Mängeln kann die Abnahme trotzdem erfolgen. Die Unternehmerin teilt den BVB umgehend schriftlich die Behebung der unerheblichen Mängel mit.
- 9.3 Die Annahme lässt die Mängel- und Gewährleistungsansprüche der BVB unberührt und zwar auch in Bezug auf Mängel, die bei der Abnahme hätten festgestellt werden können. Es gelten uneingeschränkt die Bestimmungen betreffend Gewährleistung und Mängelrechte gemäss Ziff. 12 und 13 hiernach.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 10.1 Nutzen und Gefahr gehen mit Ablieferung des Vertragsgegenstandes am Erfüllungsort und/oder sobald allfällige weitere vereinbarte Leistungen erfüllt sind auf die BVB über.
- 10.2 Fehlen die Lieferpapiere, so lagert der Vertragsgegenstand solange auf Rechnung und Gefahr der Unternehmerin, bis die Lieferpapiere eingetroffen sind.

11. Verzug

- 11.1 Durch die Nichteinhaltung der in der Bestellung genannten Fristen oder Termine gerät die Unternehmerin in Verzug, ohne dass es einer Mahnung seitens der BVB bedarf.
- 11.2 Im Falle eines Verzuges schuldet die Unternehmerin den BVB eine Konventionalstrafe in Höhe von 0.5% pro Verzugstag, maximal jedoch 10% der Vertragssumme pro Verzugsfall. Ist die Unternehmerin mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Konventionalstrafe auf dem Preis der gesamten Vertragssumme.
- 11.3 Die Geltendmachung aller gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Schadenersatz zufolge verspäteter Lieferung, bleibt in jedem Fall vorbehalten, selbst bei Leistung einer Konventionalstrafe.

12. Gewährleistung

- 12.1 Die Unternehmerin gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweist, die seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen, dass dieser über die zugesicherten und/oder zwingenden Eigenschaf-

ten verfügt, sowie dass sämtliche Leistungen und Spezifikationen gemäss allfälliger Ausschreibungsunterlagen erfüllt sind. Überdies gewährleistet die Unternehmerin, dass der Vertragsgegenstand über Eigenschaften verfügt, die die BVB auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen erwarten darf sowie dass keinerlei Drittansprüche bezüglich des Vertragsgegenstandes bestehen.

- 12.2 Die Unternehmerin gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere betreffend Arbeitssicherheit, dem neusten Stand der Technik sowie den anerkannten sicherheitstechnischen Regeln entspricht und dass durch die Benutzung des Vertragsgegenstandes weder Rechte der BVB noch von Dritten wie Patent-, Marken- oder Urheberrechte, verletzt werden. Sie garantiert auch die Fehlerfreiheit im Sinne des Produkthaftpflichtgesetzes.
- 12.3 Die Gewährleistung der Unternehmerin erstreckt sich auch auf sämtliche Leistungen allfälliger Subunternehmer.
- 12.4 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme des Vertragsgegenstandes (vgl. Ziff. 9) zu laufen. Die BVB können Mängel während der gesamten Gewährleistungsfrist jederzeit geltend machen.
- 12.5 Die Gewährleistungsansprüche verjähren innert 24 Monaten ab vollständiger Entdeckung des Mangels, spätestens aber 5 Jahre nach Abnahme.
- 12.6 Nach Behebung eines Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist für den ersetzten oder reparierten Teil des Vertragsgegenstandes von neuem zu laufen.
- 12.7 Arglistig verschwiegene Mängel können während 10 Jahren nach Abnahme geltend gemacht werden.

13. Mängelrechte

- 13.1 Während der Gewährleistungsfrist gemäss Ziff. 12 hiervor können die BVB bei gerügten Mängeln wahlweise:
- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom vereinbarten Preis vornehmen;
 - mängelfreie Ware (Ersatz) innert angemessener Frist und ohne Aufpreis verlangen;
 - Nachbesserung innert angemessener Frist und ohne Aufpreis verlangen;
 - vom Vertrag zurück treten.
- 13.2 Kumulativ oder alternativ zu den vorstehenden Mängelrechten können die BVB Schadenersatz gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von der Unternehmerin verlangen.
- 13.3 Wurde eine Nachbesserung/Ersatzlieferung durch die Unternehmerin oder einen damit von ihr betrauten Dritten nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, können die BVB ohne weitere Fristansetzung entsprechende Massnahmen auf Kosten und Gefahr der Unternehmerin selbst oder von Dritten vornehmen lassen.
- 13.4 Nach Behebung von gerügten Mängeln, beginnen bei Ersatzlieferung die Fristen für den gesamten Vertragsge-

- genstand und bei Nachbesserung für den ersetzten/reparierten Teil neu zu laufen.
- 13.5 Ist den BVB im Zusammenhang mit einem Gewährleistungsfall ein Schaden entstanden, so hat sie zusätzlich zu den vorstehenden Rechten Anspruch auf den Ersatz der folgenden Mangelfolgeschäden:
- Personen- und Sachschäden der BVB
 - Haftung der BVB aus diesem Vertrag oder Gesetz/Beförderungsvertrag für Personenschäden oder Sachschäden Dritter, einschliesslich Genugtung
- 13.6 Die Haftung der Unternehmerin für entgangenen Gewinn ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit der Unternehmerin ausgeschlossen.
- 14. Preis**
- 14.1 Sofern nicht anders vereinbart gilt der im Angebot genannte Preis als Festpreis in Schweizer Franken, durch welchen der Vertragsgegenstand sowie allfällige weitere Nebenleistungen der Unternehmerin abgegolten werden (alles inklusive).
- 14.2 Im Festpreis inbegriffen sind sämtliche Kosten, wie insbesondere Kosten für Bewilligungen, Zölle, Steuern (exkl. MwSt), Versicherungen, Teuerung, Verpackung, Transport, Dokumentationen, Lieferung und Spesen, sowie sämtliche von der Unternehmerin zu erbringenden Nebenleistungen, wie Montage, Funktionsprüfung usw.
- 14.3 Die Erhöhung des Preises wegen Teuerung, Währungsschwankungen o.ä. ist ausgeschlossen.
- 14.4 Einzig im Preis nicht enthalten ist die Schweizerische Mehrwertsteuer, welche die Unternehmerin gegebenenfalls nach den bei der Rechnungsstellung gültigen Vorschriften zusätzlich verrechnen kann. Ausländische MwSt.-Beträge werden von den BVB nicht übernommen.
- 15. Zahlungsmodalitäten**
- 15.1 Der vereinbarte Preis wird mit Abnahme des Vertragsgegenstandes fällig.
- 15.2 Weitere Voraussetzung für die Fälligkeit ist, dass der gesamte Vertragsgegenstand inklusive mitzuliefernden Dokumente eingetroffen und allfällige weitere vereinbarte Leistungen erbracht worden sind. Ebenfalls muss eine korrekte Rechnung vorliegen, welche mindestens folgende Angaben enthält:
- Beschreibung der erbrachten Leistung
 - Datum und Ort der Leistungserbringung
 - Bestellnummer/Bestellreferenz der BVB
 - MwSt. Nummer der Unternehmerin
- 15.3 Fällige Forderungen werden innert 30 Tagen beglichen. Die Gewährung eines Skonto bei vorzeitiger Zahlung ist ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- 15.4 Die Unternehmerin darf Forderungen gegen die BVB ohne deren schriftliche Zustimmung nicht mit Gegenforderungen der BVB verrechnen.
- 16. Subunternehmer**
- 16.1 Die Unternehmerin haftet für die Leistungen des Subunternehmers/Hilfsperson in demselben Umfang, wie wenn sie selber gehandelt hätte (vgl. Ziff. 17 hiernach). Die Unternehmerin hat die besonderen Bestimmungen des Vertrages, allfällige Ausschreibungsunterlagen, einschliesslich der vorliegenden Bedingungen, in den Sublieferantenvertrag aufzunehmen, die zur Wahrung der Interessen der BVB und zur Vertragserfüllung erforderlich sind.
- 17. Haftung**
- 17.1 Die Unternehmerin haftet für Schäden, die durch Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes, durch Verzug oder durch andere Vertragsverletzungen den BVB oder Dritten entstanden sind, es sei denn, sie kann beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Für das Verhalten von Hilfspersonen und Subunternehmern haftet die Unternehmerin wie für eigenes.
- 18. Versicherung**
- 18.1 Die Unternehmerin hat sich ausreichend gegen die Folgen einer allfälligen Haftung zu versichern. Die BVB können von der Unternehmerin einen betreffenden Versicherungsnachweis verlangen.
- 19. Geheimhaltung**
- 19.1 Informationen, die die BVB der Unternehmerin, ihren Subunternehmern sowie ihren Hilfspersonen zwecks Vertragserfüllung überlassen, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 19.2 Die Unternehmerin verpflichtet sich, sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erlangten Informationen und Geschäftsgeheimnisse der BVB vertraulich zu behandeln. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Subunternehmer und Hilfspersonen die Informationen und Geschäftsgeheimnisse der BVB wahren.
- 19.3 Die BVB sind verpflichtet, die Informationen und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmerin, ihrer Subunternehmer und ihrer Hilfspersonen vertraulich zu behandeln.
- 19.4 Wird die Geheimhaltungsverpflichtung von einer Partei verletzt, schuldet diese der anderen Partei eine Konventionalstrafe von 10% des Vertragsvolumens. Die Konventionalstrafe wird zusätzlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen geschuldet. Die Zahlung dieser Konventionalstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung.

20. Sicherheitsanweisungen

- 20.1 Beim Betreten des BVB-Areals gelten zusätzlich zu diesen AGB die Sicherheitsanweisungen und -vorschriften der BVB (Schilder auf Areal und auf Baustellen, etc.).
- 20.2 Die BVB lehnen im Fall von Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften jede Haftpflicht gegenüber der Unternehmerin respektive ihren Subunternehmern/Hilfspersonen, soweit zulässig, ab.

21. Dokumentation und Immaterialgüterrechte

- 21.1 Mit Lieferung des Vertragsgegenstandes muss die Unternehmerin den BVB sämtliche sich auf den Vertragsgegenstand beziehende Dokumentationen sowie sämtliche gemäss Ausschreibungsunterlagen geforderten Dokumentationen, Datenträger kostenlos zu Eigentum überlassen.
- 21.2 Sämtliche von der Unternehmerin für die BVB im Zusammenhang mit dem Werk erstellten Spezifikationen, Konstruktionen, Pläne, Dokumentationen, Software etc. dürfen die BVB ohne weitere Entschädigung für den Gebrauch und Instandhaltung des Werkes, die Herstellung oder Beschaffung von Ersatzteilen sowie einen späteren Umbau durch die BVB uneingeschränkt und kostenlos nutzen und wo nötig die Informationen den für diese Aufgaben beigezogenen Dritten zur Verfügung zu stellen.

22. Abtretung

- 22.1 Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können ohne schriftliche Zustimmung des Vertragspartners nicht auf Dritte übertragen werden.

23. Änderungen und Ergänzungen

- 23.1 Diese Bedingungen können nur geändert oder ergänzt werden, wenn dies schriftlich und im Einvernehmen beider Parteien geschieht.

24. Rücktritt vom Vertrag

- 24.1 Die BVB können durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung das Vertragsverhältnis aufheben, wenn
- die für den Vertragsgegenstand massgebliche Schwellenwertgrenze gemäss den anwendbaren submissionsrechtlichen Bestimmungen erreicht oder der in allfällig eingereichten Submissionsunterlagen genannte Bedarf ausgeschöpft wird; oder
 - die andere Partei wesentliche vertragliche Verpflichtungen trotz Abmahnung und Nachfristsetzung von 30 Tagen nicht innerhalb dieser Frist erfüllt bzw. den vertragskonformen Zustand wiederherstellt; oder
 - sich schon vor Fälligkeit der Erfüllung erweist, dass die Unternehmerin ohne Verschulden der BVB den Vertrag nicht termingerecht erfüllen kann; oder
 - Grundlagen, die für die BVB für den Vertragsschluss wesentlich waren, nachträglich entfallen; oder

- die Unternehmerin mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes in Verzug gerät; oder
- bei Vorliegen anderweitiger Umstände, welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses als unzumutbar erscheinen lassen; oder
- die Unternehmerin oder der Subunternehmer einen Antrag auf Konkurseröffnung oder Nachlassstundung vor Gericht stellt oder ein Konkurs- oder Nachlassverfahren gegen die Unternehmerin oder Subunternehmerin eröffnet wird.

- 24.2 Für allfällige Schadenersatzforderungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts.

- 24.3 Jegliche Entschädigungspflicht der BVB gegenüber der Unternehmerin infolge Vertragsrücktritts wird wegbedungen.

25. Verfahrensgrundsätze

- 25.1 Für Leistungen in der Schweiz hält die Unternehmerin für seine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Sie gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge, wo diese fehlen die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.

26. Streiterledigung

- 26.1 Die Parteien bemühen sich allfällige Streitigkeiten, die bei der Auslegung des Vertrages sowie dieser Bedingungen entstehen können, gütlich beizulegen.
- 26.2 Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, sollen die ordentlichen Gerichte entscheiden.

27. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 27.1 Auf den Vertrag und diese Bedingungen gelangt materielles Schweizer Recht zur Anwendung, mit ausdrücklicher Wegbedingung der Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts und namentlich des UN Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 27.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Basel-Stadt**.